



Anlage 2 zum Auftrag gemäß Art. 28 DS-GVO Technische und organisatorische Maßnahmen nach Art. 32 DS-GVO und Anlage

I. Vertraulichkeit

- Zugangskontrolle
 - Passwörter, welche nur vom Auftraggeber nach erstmaliger Nutzung von ihm selbst geändert werden und dem Auftragnehmer nicht bekannt sind
 - Zugang ist passwortgeschützt, Zugriff besteht nur für berechnigte Mitarbeiter vom Auftragnehmer; verwendete Passwörter müssen Mindestlänge haben und werden in regelmäßigen Abständen erneuert
- Zugriffskontrolle bei internen Verwaltungssystemen des Auftragnehmers
 - Durch regelmäßige Sicherheitsupdates (nach dem jeweiligen Stand der Technik) stellt der Auftragnehmer sicher, dass unberechnigte Zugriffe verhindert werden.
- Zugriffskontrolle bei dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Software-Systemen
 - Durch regelmäßige Sicherheitsupdates (nach dem jeweiligen Stand der Technik) stellt der Auftragnehmer sicher, dass unberechnigte Zugriffe verhindert werden.
- Pseudonymisierung
 - Für die Pseudonymisierung ist der Auftraggeber verantwortlich

II. Integrität (Art. 32 Abs. 1 lit. b DS-GVO)

- Weitergabekontrolle
 - Alle Mitarbeiter sind i.S.d. Art. 32 Abs.4 DS-GVO unterwiesen und verpflichtet, den datenschutzkonformen Umgang mit personenbezogenen Datensicherzustellen.
 - Datenschutzgerechte Löschung der Daten nach Auftragsbeendigung.
 - Möglichkeiten zur verschlüsselten Datenübertragung werden im Umfang der Leistungsbeschreibung des Hauptauftrages zur Verfügung gestellt.
- Eingabekontrolle
 - Die Verantwortung der Eingabekontrolle obliegt dem Auftraggeber

III: Verfügbarkeit und Belastbarkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. b DS-GVO)

- Verfügbarkeitskontrolle
 - Backup- und Recovery-Konzept mit täglicher Sicherung aller relevanten Daten.
 - Sachkundiger Einsatz von Schutzprogrammen (Virens Scanner, Firewalls, Verschlüsselungsprogramme, SPAM-Filter).

IV. Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung (Art. 32 Abs. 1 lit. d DS-GVO; Art. 25 Abs. 1 DS-GVO)

- Datenschutzfreundliche Voreinstellungen werden bei Softwareentwicklungen berücksichtigt (Art. 25 Abs. 2 DS-GVO).